Zeitschrift: Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Herausgeber: Sonos Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Band: 102 (2008)

Heft: 3

Rubrik: Soziales und Politik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Soziales und Politik

NFA: Die Auswirkungen auf die Invalidenversicherung

Text: Georges Pestalozzi-Seger in Behinderung und Recht 4/07

Am 1.1.2008 ist nicht nur die 5. IVG-Revision in Kraft getreten, sondern auch der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen). Damit sind auch erhebliche Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen verbunden, insbesondere auch bei der Invalidenversicherung und den Ergänzungsleistungen.

Generelles

Während sich die Kantone bisher zu 12,5% an der Finanzierung der IV beteiligt haben, werden sie von dieser Aufgabe künftig befreit sein. Im Gegenzug wird eine Reihe von Massnahmen aus dem Leistungskatalog der IV gestrichen und in die alleinige materielle und finanzielle Verantwortung der Kantone übertragen. Im Bereich der individuellen Massnahmen der IV, bei den kollektiven Leistungen sind es die Bau- und Betriebsbeiträge an Sonderschulen, Eingliederungsstätten, geschützte Werkstätten, Beschäftigungsstätten und Wohnheime sowie die Betriebsbeiträge an Ausbildungsstätten für das Fachpersonal der beruflichen und schulischen Eingliederung.

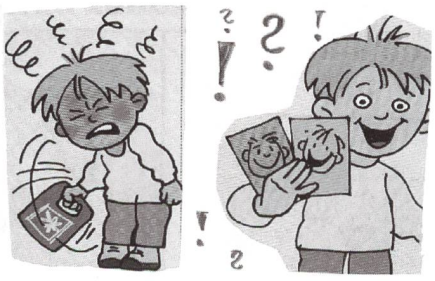

Schulische Massnahmen

Die IV wird ab 1. Januar 2008 keine schulischen Massnahmen mehr übernehmen. Betroffen sind insbesondere die bisherigen pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vorschulalter sowie während des Besuchs der Sonderschule und der Regelschule (Früherziehung, Sprachheilbehandlung, Hörtraining und Ableseunterricht, Massnahmen zum Spracherwerb und Sprachaufbau und Sondergymnastik zur Förderung gestörter Motorik), die Beiträge an die Sonderschulung (Schul- und Kostgeldbeitrag) sowie die Entschädigung für notwendige Transporte im Zusammenhang mit pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sowie mit dem Besuch der Volks- und Sonderschule.

Künftig wird es Sache der Kantone sein, diese schulischen Massnahmen zu finanzieren. Sie sind dabei weitgehend autonom. Die Bundesverfassung schreibt einzig in Art. 62 Abs. 3 vor, dass die Kantone „für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr" zu sorgen haben. Zudem wird in einer Übergangsbestimmung der Bundesverfassung festgehalten, dass die Kantone die bisherigen Leistungen der IV im Bereich der schulischen Massnahmen zu übernehmen haben, und zwar solange bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens aber während 3 Jahren (d.h. bis Ende 2010).

Medizinische Massnahmen

Nicht Gegenstand des NFA bilden die medizinischen Massnahmen der IV. Dennoch hat der Gesetzgeber auch hier auf Antrag des Bundesrates eine Aenderung vorgenommen, indem er in Art. 14 Abs. 1 IVG festgehalten hat, dass logopädische und psychomotorische Therapien aus dem Katalog medizinischer Massnahmen gestrichen werden. Dies ist vorab mit der Befürchtung begründet worden, dass die IV plötzlich gezwungen sein könnte, diese bisher unter dem Titel pädagogisch-therapeutischer Massnahmen finanzierter Therapien doch wieder übernehmen zu müssen, und zwar neu als medizinische Massnahme.

Bei allem Verständnis für die Motive dieses Entscheids bleiben doch eine ganze Reihe von Unsicherheiten bestehen. Werden die Kantone künftig ärztlich angeordnete logopädische Therapien, welche in engem Zusammenhang mit einem Geburtsgebrechen stehen, z.B. auch in frühem Vorschulalter oder nach Abschluss der Schulpflicht übernehmen oder werden sie sich auf den Standpunkt stellen, die Krankenkassen seien dafür verantwortlich? Und werden die Krankenkassen allenfalls bereit sein, eine logopädische Therapie auch

dann zu bezahlen, wenn diese in engem Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung steht, für deren Finanzierung eigentlich die IV zuständig ist? Es ist zu befürchten, dass in den nächsten Jahren Zuständigkeitskonflikte auf Kosten jener Menschen ausgetragen werden, welche auf solche Therapien dringend angewiesen sind.

Aufhebung der Bau- und Betriebsbeiträge

Ab 2008 wird die IV keine Bau- und Betriebsbeiträge mehr an Sonderschulen, Eingliederungsstätten, geschützte Werkstätten, Beschäftigungsstätten und Wohnheime ausrichten. Fällig werden nur noch die für die Vorjahre geschuldeten nachschüssigen Beiträge.

Auch hier ist mit einer neuen Verfassungsbestimmung festgehalten worden, dass die Kantone die „Eingliederung Invalider, insbesondere durch Beiträge an den Bau und Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen" zu fördern haben (Art. 112b Abs. 2 BV). Und in einer Übergangsbestimmung ist wiederum bestimmt worden, dass die Kantone die bisherigen Leistungen der IV an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime zu übernehmen haben, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonaler Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln, mindestens jedoch während drei Jahren (d.h. bis Ende 2010).

Auch wenn sich die IV aus der Finanzierung der Behinderteninstitutionen gänzlich zurückzieht, hat der Bundesgesetzgeber den Kantonen in diesem Bereich doch eine Reihe von Vorgaben gemacht, die im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (IFEG) festgelegt sind: Jeder Kanton hat zu

gewährleisten, dass den behinderten Personen mit Wohnsitz in einem Gebiet ein „Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht" (Art. 2 IFEG). Der Kanton hat die Institutionen, die für die Umsetzung dieses Grundsatzes nötig sind, formell mit Verfügung anzuerkennen, wobei die Institutionen innerhalb oder ausserhalb seines Gebietes stehen können (Art. 4 IFEG). Um anerkannt zu werden, muss die Institution eine ganze Reihe von Qualitätskriterien erfüllen, welche in Art. 5 IFEG aufgezählt sind: Darunter fällt z.B. auch die Verpflichtung, die Persönlichkeitsrechte der behinderten Personen zu wahren, „namentlich ihr Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte ausserhalb der Institution, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung sowie ihr Recht auf das ihrer Angehörigen auf Mitwirkung". Wie weit diese Qualitätskriterien dann auch rechtlich im Einzelnen durchgesetzt werden können, wird sich allerdings erst noch weisen müssen.

Von grosser Bedeutung ist die Bestimmung von Art. 7 Abs. 1 IFEG, wonach die Kantone sich soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution zu beteiligen haben, „dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthaltes Sozialhilfe benötigt". Findet eine behinderte Person keinen Platz in einer von ihrem Wohnsitzkanton anerkannten Institution, die ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht, so hat sie Anspruch darauf, dass der Kanton sich an den Kosten des Aufenthalts in einer geeigneten ausserkantonalen Institution beteiligt (Art. 7 Abs. 2 IFEG).

Schliesslich verpflichtet das IFEG die Kantone in einer Übergangsbestimmung, ein „Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen" zu erstellen, welches vom Bundesrat (nach Anhörung einer Fachkommission aus Vertretern des Bundes, der Kantone, der Institutionen und Behindertenorganisationen) genehmigt werden muss. Dieses Konzept muss eine Reihe von Punkten enthalten wie z.B. die Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht, das Verfahren für periodische Bedarfsanalysen, die Grundsätze der Finanzierung, das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen behinderten Personen und Institutionen u.a.m. Die Fachkommission hat ihre Arbeit noch nicht aufgenommen, wird es aber in Bälde tun.

„Job-Passerelle" will für schnellere Integration sorgen

Text: Sibylle Stillhart in Insos-Infos Januar 2008

Mit"Job-Passerelle" sollen Menschen mit Behinderung einfacher in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Fachleute allerdings stehen dem Projekt kritisch gegenüber.

Künftig sollen Menschen mit Behinderung einfacher in den Arbeitsmarkt integriert weden. Das zumindest verspricht das Projekt „Job-Passerelle", das vom Luzerner Unternehmer und Nationalrat Otto Ineichen angeregt wurde und seit ein paar Monaten vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) und von den beiden Stiftungen „Profil" und „Integration für alle" angeboten wird. Heute würden rund 50'000 Ausgesteuerte die staatlichen Institutionen mit rund einer Milliarde jährlich belasten, sagt Initiant Otto Ineichen. Viel schlimmer als der finanzielle Aspekt sei aber die menschliche Tragödie. „Der grösste Teil dieser Menschen wäre motiviert, einer Tätigkeit nachzugehen, bekommt aber keine Chance", meint Ineichen.

Ab sofort können sich Stellensuchende nun bei „Job-Passerelle" melden – innert 48 Stunden dürften sie mit einer Antwort rechnen, heisst es bei den Initianten. Die Jobvermittlung funktioniert grundsätzlich wie eine herkömmliche Stellenvermittlung für Temporärarbeit: zwei Personalverleihfirmen - in diesem Fall die beiden Stiftungen „Profil" und „Integration für alle" – stellen die Stellensuchenden ein und kommen direkt für Lohn und Sozialleistungen auf. Die Unternehmen, die die Arbeitsplätze für die Stellensuchenden zur Verfügung stellen, bezahlen dann den Ertrag der erbrachten Leistungen direkt an die Personalverleihagenturen.
Den Arbeitgebern, die einen Menschen mit Behinderung anstellen, werden finanzielle Zugeständnisse gemacht: Sie können sich im Rahmen des Projekts von „Profil" und „Integration für alle" beraten lassen. Zudem kommt die Invalidenversicherung für die finanzielle Entlastung, die dem Betrieb durch das Engagement eines Menschen mit Behinderung zusätzlich entstehen, auf. Die Arbeitseinsätze sind zunächst auf ein Jahr begrenzt, sollen dann aber in normale Verträge münden. So können alle Beteiligten testen, ob die Eingliederung funktioniert.
Das Projekt „Job-Passerelle" wurde initiiert, weil viele Arbeitgeber grundsätzlich bereit wären, Menschen mit Behinderung anzustellen, heisst es beim BSV. Allerdings hätten aber viele Bedenken, Menschen mit psychischen Problemen anzustellen. Das Risiko, dass solche Angestellte immer wieder ausfallen und mit ihrer Krankheit die Prämien der Taggeldversicherung und der beruflichen Vorsorge in die Höhe treiben, erscheint den meisten zu hoch. Ziel von „Job-Passerelle" ist nun, diese Bedenken zu zerstreuen. Die Initianten haben ein ehrgeiziges Ziel. Bis Ende Dezember 2008 sollen mindestens 3000 Personen erfolgreich in den Arbeitsprozess integriert werden. „Die Wirtschaft läuft gut. Sie braucht motivierte Mitarbeitende. Zudem ist es in ihrem ureigenen Interesse, das IV-Defizit zu verringern", sagt Otto Ineichen.

Tatsächlich findet das vom Luzerner FDP-Nationalrat Ineichen angeregte Projekt in der Wirtschaft Anklang. Seit August hat „Job-Passerelle" fünf Unternehmer-Frühstücke durchgeführt - mit von der Partie waren über 350 Teilnehmer. In Vorbereitung seien ausserdem über 100 Referate von IV-Stellenleitern und Exponenten von „Job-Passerelle" bei Gewerbeverbänden, Service-Clubs, Industrie- und Handelskammern und regionalen Sozialnetzwerken.

Trotz gutem Willen gibt es Kritik von unabhängigen Fachleuten. Mit dem nun gewählten Ansatz sei der Bund grundsätzlich zwar auf dem richtigen Weg, sagt Holger Hoffmann, der am Universitären Psychiatrischen Dienst Bern ein Pilotprojekt zur Reintegration leitet. Laut „Tages-Anzeiger" warnt er aber vor übertriebenen Erwartungen. „Psychisch Kranke haben immer mal wieder eine Krise. Falls diese nicht rechtzeitig erfasst und behandelt wird, kann alles plötzlich wieder in sich zusammenbrechen." Die Betreuung solcher Menschen nehme daher oft Jahre in Anspruch. „Dem trägt das Projekt des Bundes zu wenig Rechnung."
In Bern steht den Betroffenen zeitlich unbefristet ein Job-Coach zur Seite. Dieser pflegt den Kontakt zu den Firmen und psychiatrischen Betreuern. Hoffmann wundert sich, dass der Bund es nicht für nötig hielt, auf die fünfjährigen Erfahrungen seines Projekts zurückzugreifen. „Sonst wüsste er, dass die Wiedereingliederung psychisch Kranker in den meisten Fällen nur in Kombination mit einer Rente möglich ist." Man könne die Invalidenversicherung daher nie so stark entlasten, wie nun der Eindruck erweckt werde.

Informationen

Job-Passerelle
Frey-Herosé-Strasse 25, 5000 Aarau
Telefon 043 544 09 25
info@jobpasserelle.ch
www.jobpasserelle.ch